

### 3. Abschnitt

## Vorzeitige Beendigung des Staatsgerichtshofverfahrens ohne Entscheidung in der Sache selbst

Allgemein geht es hier um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Staatsgerichtshofverfahren zu beenden ist, ohne dass gemäss Art. 50 StGHG ein Urteil in der Sache ergeht. Solche Voraussetzungen, die zur Beendigung des Staatsgerichtshofverfahrens ohne Entscheidung in der Sache selbst führen, enthalten einerseits Art. 43 StGHG (Zurückweisung) und andererseits Art. 42 StGHG (Klaglosstellung, Zurückziehung und Gegenstandslosigkeit).

### § 32 ZURÜCKWEISUNG DES RECHTSSCHUTZGESUCHES BZW. -ANTRAGES

#### I. Gesetzliche Grundlage

Art. 43 StGHG bestimmt, dass Eingaben, die sich wegen Versäumung einer gesetzlichen Einbringungsfrist oder wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes oder sonstigen offensichtlichen Mangels der Zulässigkeit nicht zur Verhandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen sind.<sup>794</sup> Ein auf Art. 43 StGHG gestützter Zurückweisungsbeschluss beendet ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, ohne dass in der Sache selbst entschieden wird. Neben der allgemeinen Zulässigkeitsprüfung sieht das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht im Gegensatz zum österreichischen und deutschen Verfassungsprozessrecht keine weiteren speziellen Annahme- oder Filterverfahren vor. Solche sind der liechtensteini-

---

<sup>794</sup> Ausführlich zu den Sachurteils- bzw. Sachentscheidungsvoraussetzungen vorne S. 458 ff.